

TE Vwgh Beschluss 2009/7/2 2008/12/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

BDG 1979 §38 Abs6;

BDG 1979 §40 Abs2 Z1;

BDG 1979 §40 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. BDG 1979 § 38 heute
2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
1. BDG 1979 § 40 heute
2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
1. BDG 1979 § 40 heute
2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Khorramdel, in der Beschwerdesache des Mag. R R in W, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Ringhofer, ebendort, gegen den dritten Absatz der Erledigung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 14. Juli 2008, Zl. BMUKK- 272.352/0010-III/9d/2008, betreffend die im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Personalmaßnahme getroffene Feststellung, dass keine Änderung in der bisherigen Bewertung eintritt, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer steht als Oberrat in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und im Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien (in der Folge kurz: MUMOK) in Verwendung.

Zum Vorverständnis der Sache wird in sinngemäßer Anwendung des § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf das hg. Erkenntnis vom 28. April 2008, Zl. 2005/12/0148, verwiesen. Zum Vorverständnis der Sache wird in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG auf das hg. Erkenntnis vom 28. April 2008, Zl. 2005/12/0148, verwiesen.

Am 15. Juli 2008 erhielt der Beschwerdeführer nachfolgende Erledigung der belangten Behörde (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

"Herrn

Beschwerdeführer

Mit Wirksamkeit vom 31. Juli 2008 werden Sie gemäß § 40 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der geltenden Fassung, von Ihrem derzeitigen Arbeitsplatz abberufen. Mit Wirksamkeit vom 31. Juli 2008 werden Sie gemäß Paragraph 40, Absatz eins, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt , Nr. 333, in der geltenden Fassung, von Ihrem derzeitigen Arbeitsplatz abberufen.

Es ist beabsichtigt, Sie mit Wirksamkeit vom 1. August 2008 mit den Aufgaben laut beiliegender Arbeitsplatzbeschreibung zu betrauen.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass in der bisherigen Bewertung A1/2 keine Änderung eintritt.

Es steht Ihnen frei, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung.

Wien, 14. Juli 2008

Für die Bundesministerin:

..."

Den vorgelegten Verwaltungsakten zufolge war dieser Erledigung eine Arbeitsplatzbeschreibung betreffend den Arbeitsplatz des Referenten des kaufmännischen Bereichs des MUMOK für die Bearbeitung von Förderungen, "Arb.Pl.Nr. 8705 (im Planstellenbereich 1200) dzt. Arb.Pl.Wert A1/2" angeschlossen.

Gegen diese Erledigung erhob der Beschwerdeführer zunächst mit Schriftsatz vom 14. August 2008 Berufung an die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt, die diese mit Bescheid vom 30. Oktober 2008, Zl. 78/11-BK/08, als unzulässig zurückwies, weil - so die wesentliche Begründung - dem ersten und zweiten Absatz der angefochtenen Erledigung keine Bescheidqualität zukäme. Auch bei ihrem dritten Absatz könnte es sich um eine Verständigung nach § 38 Abs. 6 BDG 1979 handeln. Selbst wenn man diesen Absatz als Feststellungsbescheid betreffend die Wertigkeit von Arbeitsplätzen ansehen wollte, läge insofern keine Angelegenheit vor, für welche eine Zuständigkeit der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt bestünde. Auch die Zuständigkeit einer anderen Berufungsbehörde käme gegen eine so verstandene Erledigung einer obersten Administrativbehörde nicht in Betracht. Deshalb wäre die angerufene Berufungskommission beim Bundeskanzleramt auch bei Deutung des dritten Absatzes als Bescheid zur Zurückweisung der schlechthin (weil eine Weiterleitung an eine zuständige Berufungsbehörde nach § 6 AVG nicht in Betracht komme) unzulässigen Berufung befugt. Gegen diese Erledigung erhob der Beschwerdeführer zunächst mit Schriftsatz vom 14. August 2008 Berufung an die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt, die diese mit Bescheid vom 30. Oktober 2008, Zl. 78/11-BK/08, als unzulässig zurückwies, weil - so die wesentliche Begründung - dem ersten und zweiten Absatz der angefochtenen Erledigung keine Bescheidqualität zukäme. Auch bei ihrem dritten Absatz könnte es sich um eine Verständigung nach Paragraph 38, Absatz 6, BDG 1979 handeln. Selbst wenn man diesen Absatz als Feststellungsbescheid betreffend die Wertigkeit von Arbeitsplätzen ansehen wollte, läge insofern keine Angelegenheit vor, für welche eine Zuständigkeit der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt bestünde. Auch die Zuständigkeit einer anderen Berufungsbehörde käme gegen eine so verstandene Erledigung einer obersten Administrativbehörde nicht in Betracht. Deshalb wäre die angerufene Berufungskommission beim Bundeskanzleramt auch bei Deutung des dritten Absatzes als Bescheid zur Zurückweisung der schlechthin (weil eine Weiterleitung an eine zuständige Berufungsbehörde nach Paragraph 6, AVG nicht in Betracht komme) unzulässigen Berufung befugt.

Gegen "den Bescheid insoweit, als darin eine Bewertung meines (künftigen) Arbeitsplatzes mit A1/2 vorgenommen wird ('Gleichzeitig wird festgestellt, dass in der bisherigen Bewertung A1/2 keine Änderung eintritt')", richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der die Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften begehrt wird.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Zurückweisung der gegenständlichen Beschwerde als unzulässig bzw. deren Abweisung als unbegründet unter Zuerkennung von Schriftsataufwandersatz beantragt.

Der Beschwerdeführer bringt zur Frage des Bescheidcharakters des angefochtenen Teiles der Erledigung vor, ihm sei bewusst, dass es gegen einen Entscheidungswillen der belangten Behörde spreche, wenn sich der Satz betreffend die Arbeitsplatzwertigkeit in einem Schreiben im Sinn des § 38 Abs. 6 BDG 1979 finde. Würde es heißen, dass in seiner Einstufung keine Änderung eintreten werde, wäre aus der Sicht des Beschwerdeführers die Bescheidqualität zweifellos zu verneinen. Die tatsächlich gegebene Formulierung jedoch nehme nicht auf die persönliche Einstufung des Beschwerdeführers Bezug, sondern auf den Arbeitsplatz und sei im Zusammenhang mit den vorangehenden beiden Absätzen des Schreibens am ehesten dahin zu verstehen, dass der neue Arbeitsplatz mit "A1/2" bewertet sei und dass daran keine Änderung eintrete. Nachhaltig für die Annahme des Bescheidcharakters spreche hiebei die Wendung "wird festgestellt". In der Spruchpraxis der Rechtsanwendung werde damit entweder zum Ausdruck gebracht, dass eine bestimmte Tatsache als erwiesen angenommen (und einer Entscheidung zu Grunde gelegt) werde oder dass eine Feststellungsentscheidung getroffen werde. Da eine Arbeitsplatzwertigkeit keine Tatsache, sondern eine rechtliche Qualifizierung darstelle, die nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (u.a.) zu § 137 BDG 1979 durch Bescheid vorgenommen werden könne (auf Antrag sogar bescheidmäßig vorgenommen werden müsse), sei eine Verknüpfung von "festgestellt wird" mit einer solchen Angabe über eine Arbeitsplatzwertigkeit dem üblichen Sprachgebrauch nach als Feststellungsentscheidung zu werten. Dass Nebenumstände (das Enthaltensein des betreffenden Satzes in einem Schreiben, dessen übriger Inhalt keinen Bescheidcharakter habe) gegen die Annahme eines Entscheidungswillens sprächen, sei im Hinblick auf die Eindeutigkeit des sprachlichen Befundes seines Erachtens nicht ausreichend, um eine von ihm abweichende Beurteilung vorzunehmen. Der Bescheidcharakter sei daher zu bejahen. Der Beschwerdeführer

bringt zur Frage des Bescheidcharakters des angefochtenen Teiles der Erledigung vor, ihm sei bewusst, dass es gegen einen Entscheidungswillen der belangten Behörde spreche, wenn sich der Satz betreffend die Arbeitsplatzwertigkeit in einem Schreiben im Sinn des Paragraph 38, Absatz 6, BDG 1979 finde. Würde es heißen, dass in seiner Einstufung keine Änderung eintreten werde, wäre aus der Sicht des Beschwerdeführers die Bescheidqualität zweifellos zu verneinen. Die tatsächlich gegebene Formulierung jedoch nehme nicht auf die persönliche Einstufung des Beschwerdeführers Bezug, sondern auf den Arbeitsplatz und sei im Zusammenhang mit den vorangehenden beiden Absätzen des Schreibens am ehesten dahin zu verstehen, dass der neue Arbeitsplatz mit "A1/2" bewertet sei und dass daran keine Änderung eintrete. Nachhaltig für die Annahme des Bescheidcharakters spreche hiebei die Wendung "wird festgestellt". In der Spruchpraxis der Rechtsanwendung werde damit entweder zum Ausdruck gebracht, dass eine bestimmte Tatsache als erwiesen angenommen (und einer Entscheidung zu Grunde gelegt) werde oder dass eine Feststellungsentscheidung getroffen werde. Da eine Arbeitsplatzwertigkeit keine Tatsache, sondern eine rechtliche Qualifizierung darstelle, die nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (u.a.) zu Paragraph 137, BDG 1979 durch Bescheid vorgenommen werden könne (auf Antrag sogar bescheidmäßig vorgenommen werden müsse), sei eine Verknüpfung von "festgestellt wird" mit einer solchen Angabe über eine Arbeitsplatzwertigkeit dem üblichen Sprachgebrauch nach als Feststellungsentscheidung zu werten. Dass Nebenumstände (das Enthaltensein des betreffenden Satzes in einem Schreiben, dessen übriger Inhalt keinen Bescheidcharakter habe) gegen die Annahme eines Entscheidungswillens sprächen, sei im Hinblick auf die Eindeutigkeit des sprachlichen Befundes seines Erachtens nicht ausreichend, um eine von ihm abweichende Beurteilung vorzunehmen. Der Bescheidcharakter sei daher zu bejahen.

Dem ist Folgendes zu erwidern:

Nach dem nach § 1 Abs. 1 DVG anwendbaren § 58 Abs. 1 AVG ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Nach § 10 DVG bedürfen Ernennungen, Verleihungen von Amtstiteln, Verständigungen über solche Ernennungen und Verleihungen sowie die mit Ernennungen und Verleihungen von Amtstiteln zusammenhängenden und gleichzeitig getroffenen Feststellungen und Verfügungen weder der Bezeichnung als Bescheid, noch einer Begründung, noch einer Rechtsmittelbelehrung. In diesen Fällen ist auch ein Hinweis gemäß § 61a AVG nicht erforderlich. Nach dem nach Paragraph eins, Absatz eins, DVG anwendbaren Paragraph 58, Absatz eins, AVG ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Nach Paragraph 10, DVG bedürfen Ernennungen, Verleihungen von Amtstiteln, Verständigungen über solche Ernennungen und Verleihungen sowie die mit Ernennungen und Verleihungen von Amtstiteln zusammenhängenden und gleichzeitig getroffenen Feststellungen und Verfügungen weder der Bezeichnung als Bescheid, noch einer Begründung, noch einer Rechtsmittelbelehrung. In diesen Fällen ist auch ein Hinweis gemäß Paragraph 61 a, AVG nicht erforderlich.

Wie der Beschwerdeführer selbst einräumt, hat die in Rede stehende Erledigung vom 14. Juli 2008 eine Ankündigung einer Personalmaßnahme nach § 38 Abs. 6 iVm § 40 Abs. 2 BDG 1979 zum Gegenstand und stellt in diesem Umfang keinen Bescheid dar. Die Erledigung vom 14. Juli 2008 ist auch nicht in Teilen als Bescheid bezeichnet, obwohl dies bei Erlassung eines dienstrechtlichen Bescheides nach § 58 Abs. 1 AVG iVm § 1 Abs. 1 DVG grundsätzlich geboten wäre. Zwar nimmt die fehlende Bezeichnung einer Erledigung als Bescheid dieser nicht von vornherein den Bescheidcharakter; in jedem Fall jedoch, in dem der Inhalt einer Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid essentiell (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. März 2008, Zl. 2007/12/0027, sowie die hg. Beschlüsse vom 28. März 2008, Zl. 2008/12/0048, sowie vom 22. April 2009, Zl. 2009/12/0059). Wie der Beschwerdeführer selbst einräumt, hat die in Rede stehende Erledigung vom 14. Juli 2008 eine Ankündigung einer Personalmaßnahme nach Paragraph 38, Absatz 6, in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz 2, BDG 1979 zum Gegenstand und stellt in diesem Umfang keinen Bescheid dar. Die Erledigung vom 14. Juli 2008 ist auch nicht in Teilen als Bescheid bezeichnet, obwohl dies bei Erlassung eines dienstrechtlichen Bescheides nach Paragraph 58, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, DVG grundsätzlich geboten wäre. Zwar nimmt die fehlende Bezeichnung einer Erledigung als Bescheid dieser nicht von vornherein den Bescheidcharakter; in jedem Fall jedoch, in dem der Inhalt einer Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist

die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid essentiell vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 28. März 2008, ZI. 2007/12/0027, sowie die hg. Beschlüsse vom 28. März 2008, ZI. 2008/12/0048, sowie vom 22. April 2009, ZI. 2009/12/0059).

Wie die Beschwerde zutreffend ausführt, kann die Wertigkeit eines Arbeitsplatzes Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein. Anders als bei Feststellungsbescheiden über die Wertigkeit eines Arbeitsplatzes beschränkt sich der vorliegend angefochtene Satz der Erledigung vom 14. Juli 2008, wonach gleichzeitig "festgestellt" werde, dass in der "bisherigen Bewertung A1/2 keine Änderung" eintrete, darauf, offenbar im Hinblick auf § 40 Abs. 2 Z. 1 BDG 1979 einen Vergleich der Wertigkeit der bisherigen zu der in Aussicht genommenen Verwendung des Beschwerdeführers zu ziehen, ohne allerdings damit für einen bestimmten, sei es mit einer Arbeitsplatznummer oder einer Funktionsbezeichnung näher umschriebenen Arbeitsplatz, die Wertigkeit normativ festzusetzen. Daran ändert auch nichts die als Beilage übermittelte Arbeitsplatzbeschreibung des künftigen Arbeitsplatzes. Gerade die Wortwahl, "dass ... keine Änderung eintritt", steht dem Verständnis entgegen, dass mit dem angefochtenen Satz die Wertigkeit eines bestimmten, dem Beschwerdeführer erst zuzuweisenden Arbeitsplatzes pro futuro bindend festgestellt werden sollte. Wie die Beschwerde zutreffend ausführt, kann die Wertigkeit eines Arbeitsplatzes Gegenstand eines Feststellungsbescheides sein. Anders als bei Feststellungsbescheiden über die Wertigkeit eines Arbeitsplatzes beschränkt sich der vorliegend angefochtene Satz der Erledigung vom 14. Juli 2008, wonach gleichzeitig "festgestellt" werde, dass in der "bisherigen Bewertung A1/2 keine Änderung" eintrete, darauf, offenbar im Hinblick auf Paragraph 40, Absatz 2, Ziffer eins, BDG 1979 einen Vergleich der Wertigkeit der bisherigen zu der in Aussicht genommenen Verwendung des Beschwerdeführers zu ziehen, ohne allerdings damit für einen bestimmten, sei es mit einer Arbeitsplatznummer oder einer Funktionsbezeichnung näher umschriebenen Arbeitsplatz, die Wertigkeit normativ festzusetzen. Daran ändert auch nichts die als Beilage übermittelte Arbeitsplatzbeschreibung des künftigen Arbeitsplatzes. Gerade die Wortwahl, "dass ... keine Änderung eintritt", steht dem Verständnis entgegen, dass mit dem angefochtenen Satz die Wertigkeit eines bestimmten, dem Beschwerdeführer erst zuzuweisenden Arbeitsplatzes pro futuro bindend festgestellt werden sollte.

Unter Bedachtnahme auf die eingangs genannten, für eine Bescheidqualität essentiellen Merkmale einerseits und den Inhalt des vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Teils der Erledigung vom 14. Juli 2008 andererseits ist diesem Bescheidqualität nicht zuzubilligen, weshalb die vorliegende Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen ist. Unter Bedachtnahme auf die eingangs genannten, für eine Bescheidqualität essentiellen Merkmale einerseits und den Inhalt des vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Teils der Erledigung vom 14. Juli 2008 andererseits ist diesem Bescheidqualität nicht zuzubilligen, weshalb die vorliegende Beschwerde gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen ist.

Der Spruch über den Ersatz des (beantragten) Schriftsatzaufwandes gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455, insbesondere ihren § 3 Abs. 2. Der Spruch über den Ersatz des (beantragten) Schriftsatzaufwandes gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455, insbesondere ihren Paragraph 3, Absatz 2, Wien, am 2. Juli 2009

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008120163.X00

Im RIS seit

29.09.2009

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at